



Einführung von Schwellenwerten für Datencenter im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G)

Studie

Univ.-Lekt. Mag. Gregor Schamschula

15.7.2026

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 677 64768894

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>

ZVR 873642346

ÖKOBÜRO ist die Allianz der Umweltbewegung. Dazu gehören 21 österreichische Umwelt-, Natur- und Tierschutz-Organisationen wie GLOBAL 2000, Naturschutzbund, VCÖ – Mobilität mit Zukunft, VIER PFOTEN, BirdLife oder der WWF. ÖKOBÜRO arbeitet auf politischer und juristischer Ebene für die Interessen der Umweltbewegung.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	3
1 Einleitung	4
2 Executive Summary.....	5
3 Problemstellung.....	7
4 Der rechtliche Rahmen.....	9
4.1 Die europäische UVP-Richtlinie.....	9
4.2 Das österreichische UVP-G 2000.....	10
4.3 Die Aarhus Konvention	12
5 Anknüpfungspunkte für die UVP-Pflicht	15
5.1 Elektrische Anschlussleistung und IT-Stromverbrauch	15
5.2 Thermische Emissionen und Kühlwasserbedarf	16
5.3 Feuerungswärmeleistung der Notstromversorgung	17
5.4 Internationale Lösungsansätze	18
5.5 Die Rücknahme in Deutschland	19
6 Vorschlag für eine Anpassung der UVP-Richtlinie	23
6.1 Legistischer Vorschlag für die EU-Ebene	24
7 Vorschlag für eine Anpassung des österreichischen UVP-G.....	26
7.1 Erläuterungen zur gewählten Ausgestaltung.....	26
7.2 Unionsrechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Lösung	28
8 Zusammenfassung.....	30

1 Einleitung

Der rasante Ausbau digitaler Infrastrukturen, maßgeblich getrieben durch die Anforderungen der künstlichen Intelligenz (KI) und des Cloud-Computings, stellt die europäische und nationale Umweltgesetzgebung vor beispiellose Herausforderungen. Während der historische Fokus des Umweltrechts auf der Regulierung klassischer Industrieanlagen, der Begrenzung von Schadstoffemissionen und der Eindämmung des Flächenverbrauchs lag, manifestiert sich die Umweltbelastung der Digitalisierung in einer gänzlich anderen Form. Moderne KI-Rechenzentren – sogenannte Hyperscale Data Centers – fungieren als gigantische Energiesenken, die massiv in das Stromnetz eingreifen, signifikante Mengen an Kühlwasser verbrauchen können und enorme thermische Emissionen in Form von Abwärme in die lokale Umgebung abgeben.

Trotz dieser massiven systemischen Auswirkungen auf die Energieversorgung, das lokale Mikroklima und den Wasserhaushalt existiert gegenwärtig weder auf Ebene der Europäischen Union noch im österreichischen Bundesrecht ein adäquater Mechanismus, um diese Vorhaben einer systematischen und ganzheitlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Da spezifische Schwellenwerte für Rechenzentren im österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz sowie in der zugrundeliegenden europäischen UVP-Richtlinie fehlen,¹ werden diese Megaprojekte oft in segmentierten Einzelverfahren genehmigt oder unter sachfremde Auffangtatbestände subsumiert.

Die vorliegende Kurzstudie widmet sich der systematischen Schließung dieser legislativen Lücke. Sie entstand vor dem Hintergrund konkreter Großprojekte in Österreich, welche die Defizite des geltenden Rechts eklatant zutage treten ließen. Ziel ist es, auf Basis einer fundierten rechtlichen Analyse der bestehenden Tatbestände konkrete legislative Vorschläge zu erarbeiten. Dabei werden zwei spezifische Stoßrichtungen verfolgt: Einerseits wird ein Positionierungsvorschlag zur Einbringung im Rahmen des geplanten EU-Umwelt-Omnibusses zur Ergänzung der UVP-Richtlinie formuliert, andererseits wird ein Novellierungsvorschlag für das österreichische UVP-G präsentiert. Letzterer wird insbesondere im Hinblick auf seine unionsrechtliche Zulässigkeit detailliert gewürdigt.

Durch die Definition eines treffsicheren, hybriden Schwellenwertes, der elektrische Leistung, Kühltechnologie und Abwärmenutzung intelligent verschränkt, soll sichergestellt werden, dass die notwendige digitale Transformation Europas im Einklang mit den zwingenden Erfordernissen des Klima- und Umweltschutzes erfolgt.

¹ Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), BGBl 1993/697 idGF; Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 2012/26, 1, idF Richtlinie 2014/52/EU, ABl L 2014/124, 1 (im Folgenden: UVP-RL).

2 Executive Summary

Die Transformation zur digitalen Gesellschaft bringt mit dem Boom von KI-Rechenzentren eine neue Kategorie industrieller Großverbraucher hervor. Die Studie identifiziert in diesem Kontext erhebliche regulatorische Defizite im europäischen und österreichischen UVP-Regime.

KI-Datencenter weisen einen extrem hohen Energie- und Ressourcenverbrauch auf. Beispielsweise verdeutlicht das geplante Google-Rechenzentrum im oberösterreichischen Kronstorf diese Dimension: Mit einem prognostizierten Strombedarf von bis zu 3,5 Terawattstunden (TWh) pro Jahr² wird die Anlage mehr elektrische Energie verbrauchen als alle Haushalte in Oberösterreich zusammen und etwa 5 bis 6 Prozent des gesamten österreichischen Strombedarfs ausmachen. Dennoch unterliegt das Projekt mangels einschlägigen Tatbestands im Anhang 1 UVP-G 2000 keiner UVP; die Genehmigung erfolgt zersplittert in sektoralen Materienverfahren (insbesondere Bau- und Wasserrecht).

Sowohl die europäische UVP-RL als auch das österreichische UVP-G stammen konzeptionell aus einer Ära, in der Datacenter dieser Größenordnung schlicht nicht existierten. Die Anwendung von veralteten Parameter auf hochverdichtete Serverfarmen führt dazu, dass deren massive netztechnische und thermische Auswirkungen in der Umweltprüfung systematisch ausgeblendet werden. Dies verletzt zudem grundlegende Beteiligungsrechte der Öffentlichkeit gemäß der Aarhus-Konvention, da in den Einzelverfahren in Österreich regelmäßig keine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist.³

Eine treffsichere Erfassung von KI-Datencentern darf sich nicht allein auf deren Grundfläche stützen, sondern muss an den primären Treibern der Umweltauswirkungen ansetzen: der elektrischen Anschlussleistung, dem Kühlwasserbedarf und der thermischen Ineffizienz (Abwärme).

Daraus ergeben sich folgende Vorschläge für die Gesetzgebung:

1. **EU-Ebene:** Im Zuge der Verhandlungen zum EU-Umweltomnibus muss die UVP-Richtlinie angepasst werden. Der derzeit (Juli 2026) diskutierte Entwurf für eine EU-Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen⁴ sieht weitreichende Verfahrensbeschleunigungen für Datacenter vor, ohne diese jedoch zuvor einer ma-

² Bezogen auf den Endausbau: Die Austrian Power Grid AG (APG) hat Medienberichten zufolge rund 400 MW Anschlussleistung zugesagt (dies entspricht ca 3,5 TWh/a), insgesamt wurden rund 800 MW angefragt; vgl OÖNachrichten, Fast ein Gigawatt Strombedarf: Google setzt die nächsten Schritte in Kronstorf, 4.11.2025, verfügbar unter: <https://www.energynewsmagazine.at/2025/11/04/fast-ein-gigawatt-strombedarf-google-setzt-die-naechsten-schritte-in-kronstorf/>.

³ Vgl Schamschula, Stand der Umsetzung der Aarhus-Konvention in Österreich, 2025.

⁴ COM/2025/984 final.

teriellen UVP-Pflicht zu unterwerfen. Vorgeschlagen wird die Aufnahme von Rechenzentren ab 50 Megawatt (MW) in Anhang I und ab 10 MW in Anhang II der UVP-RL.

2. **Österreichisches UVP-G:** Für die kommende Novelle wird die Einfügung einer neuen Ziffer 19a in Anhang 1 UVP-G vorgeschlagen. Der Tatbestand kombiniert eine absolute Schwelle (Spalte 1: ab 50 MW installierter elektrischer Anschlussleistung) mit alternativen Qualifikationskriterien (Spalte 1 auch ab 20 MW, wenn Kühlwasser aus Oberflächengewässern oder Grundwasser entnommen wird oder keine substanzielle Abwärmenutzung erfolgt), einem Auffangtatbestand im vereinfachten Verfahren (Spalte 2: ab 10 MW) sowie einer abgesenkten Schwelle in schutzwürdigen Gebieten (Spalte 3: ab 5 MW). Dieser Vorstoß ist gemäß Art 193 AEUV als verstärkte nationale Schutzmaßnahme unionsrechtlich zulässig.

3 Problemstellung

Die aktuelle Brisanz der Thematik lässt sich plastisch an einem der größten Infrastrukturprojekte der vergangenen Jahrzehnte in Österreich illustrieren: dem Bau eines gigantischen Rechenzentrums durch den US-Technologiekonzern Alphabet (Google) in der oberösterreichischen Marktgemeinde Kronstorf.⁵ Die Parameter dieses Projekts demonstrieren, wie die physischen Realitäten von KI-Infrastrukturen die Konzeptionen des geltenden Umweltrechts überfordern.

Auf Flächen im Ausmaß von rund 50 Hektar (dies entspricht etwa 70 Fußballfeldern)⁶, entsteht eine Anlage, deren primärer Zweck die Bereitstellung immenser Rechenkapazitäten für Cloud-Dienste und künstliche Intelligenz ist. Die Standortwahl fiel aus – laut Projektwerbenden – strategischen, vornehmlich infrastrukturellen Gründen auf Kronstorf. Die Nähe zur Bundesstraße B309 und zur Westautobahn A1 sichert die baulegitime Anbindung. Wesentlich ausschlaggebender waren jedoch zwei andere Faktoren: Einerseits die unmittelbare Nachbarschaft zum Umspannwerk Ernsthofen, einem der größten Netzknotenpunkte Österreichs, der die gigantischen Strommengen bereitstellen kann. Andererseits die Nähe zum Fluss Enns, der zur kostengünstigen Abdeckung des massiven Kühlwasserbedarfs genutzt werden soll.

Die Umweltauswirkungen dieses Vorhabens sind enorm und systemischer Natur. Nach seiner Fertigstellung wird das Rechenzentrum laut fundierten Schätzungen bis zu 3,5 Terawattstunden (TWh) an elektrischer Energie pro Jahr konsumieren. Diese Schätzung entspricht der von der Austrian Power Grid AG (APG) für den Endausbau kommunizierten Größenordnung (rund 400 MW bereits zugesagter bei insgesamt rund 800 MW angefragter Anschlussleistung); die erste Ausbaustufe (150 MW) entspricht einem Verbrauch von 0,9 bis 1,3 TWh pro Jahr.⁷ Das entspricht mehr als dem gesamten Jahresstromverbrauch aller privaten Haushalte im dicht besiedelten Industriebundesland Oberösterreich (ca. 2,5 TWh)⁸ und repräsentiert rund fünf bis sechs Prozent des gesamten bundesweiten Strombedarfs. Ein derartiger Energiehunger belastet nicht nur die Stabilität der Übertragungsnetze, sondern wirft auch fundamentale Fragen zur Erreichbarkeit nationaler Klimaschutzziele auf, selbst wenn der Betreiber bilanziell auf den Zukauf von Herkunftsnachweisen für erneuerbare Energien verweist. Physisch entzieht die Anlage dem lokalen Netz dauerhaft immense Kapazitäten, die durch zusätzliche, potenziell fossile Spitzenlastkraftwerke gedeckt werden müssen.

⁵ Vgl. *ORF Oberösterreich*, Google Rechenzentrum nimmt Formen an, 13.11.2025, <https://ooe.orf.at/stories/3329940/>; *Land Oberösterreich*, Spatenstich für Rechenzentrum von Google, 23.4.2026, <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/556619.htm>.

⁶ Vgl. *ORF Oberösterreich*, 13.11.2025: „Auf rund 50 Hektar großen Feldern sind mehrere Serverhallen geplant.“

⁷ Vgl. *OÖNachrichten*, 4.11.2025; zur ersten Ausbaustufe über das Umspannwerk Kronstorf West der Netz OÖ auch *Tips*, Google-Rechenzentrum in Kronstorf braucht viel Strom, <https://www.tips.at/nachrichten/linz-land/wirtschaft-politik/718199>.

⁸ Vgl. *ORF Oberösterreich*, Google braucht mehr Strom als alle Haushalte, <https://ooe.orf.at/stories/3346531/>; *MeinBezirk*, Googles Rechenzentrum braucht so viel Strom wie 900.000 Haushalte, https://www.meinbezirk.at/linz-land/c-lokales/googles-rechenzentrum-braucht-so-viel-strom-wie-900000-haushalte_a8543164.

Zusätzlich zur Netzentnahme verwandelt die IT-Infrastruktur nahezu die gesamte eingespeiste Elektrizität in thermische Energie. Serverfarmen benötigen einen Betrieb rund um die Uhr bei konstanten Temperaturen („24/7 Abkühlung“), da andernfalls eine akute Überhitzungs- und Brandgefahr für die Hardware besteht. Um diese Abwärme abzuführen, ist ein massiver Einsatz von Kühlwasser erforderlich. Wird dieses Wasser aus der nahegelegenen Enns entnommen und anschließend mit höherer Temperatur wieder rückgeführt, drohen signifikante thermische Belastungen des aquatischen Ökosystems, was wiederum der Wasserrahmenrichtlinie zuwiderlaufen könnte.

Angesichts dieser beispiellosen Umweltrelevanz forderten politische Akteur:innen und Umweltschutzorganisationen wie GLOBAL 2000 weitreichende Auflagen, insbesondere eine verbindliche Strategie zur Nutzung der Abwärme, wie sie etwa im Oö. Energieeffizienzgesetz für Rechenzentren ab 1 MW nominalem Gesamtenergieinput vorgesehen ist.⁹

Aus umweltrechtlicher Sicht kam es jedoch zu einem höchst bedenklichen Ergebnis: Das Projekt durchläuft keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Mangels eines einschlägigen Tatbestands im Anhang 1 UVP-G 2000 besteht für das Rechenzentrum selbst keine UVP-Pflicht; die Genehmigung erfolgt zersplittert in sektoralen Materienverfahren, insbesondere im Bau- und im Wasserrecht.¹⁰ Wie eng die bestehenden flächenbezogenen Tatbestände konzipiert sind, zeigt zugleich die Einzelfallprüfung zu einem – vom Google-Vorhaben zu unterscheidenden – Logistikzentrum in Kronstorf aus dem Jahr 2024: Die Behörde kam dort zum Ergebnis, dass keine erheblichen, schädlichen oder belastenden Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche und Boden zu erwarten seien. Entscheidend war unter anderem die Rechtsansicht, dass für Ausgleichsmaßnahmen beanspruchte Flächen nicht als Flächeninanspruchnahme iSd Z 19 lit b Anhang 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren seien, womit der Schwellenwert von 10 ha nicht erreicht wurde.¹¹

Diese rechtliche Konstruktion offenbart den Kern des Problems: Ein Projekt, das aufgrund seines gigantischen Strom- und Wasserbedarfs die regionale Umwelt massiv prägt, unterliegt keinem einzigen konzentrierten, umfassenden Prüfregime, während die vorhandenen Auffangtatbestände ihr Hauptaugenmerk auf Asphaltierung, Flächenverbrauch und LKW-Verkehr legen. Diese gravierende Diskrepanz zwischen der ökologischen Realität von Hyperscale-Datacentern und den veralteten Tatbeständen des UVP-Regimes macht die Dringlichkeit einer legislativen Anpassung unausweichlich.

⁹ Oö. Energieeffizienzgesetz LGBL 2026/29; die Abwärmenutzungspflicht für Rechenzentren mit mehr als 1 MW Gesamtenergieinput entspricht Art 26 Abs 6 EED.

¹⁰ Vgl ORF Oberösterreich, 13.11.2025 (aaO, Bauverhandlung); Land Oberösterreich, 23.4.2026 (aaO, Spatenstich).

¹¹ Oö. Umweltschutzanwaltschaft, UVP-Verfahren Logistikzentrum in Kronstorf, 26.11.2024, <https://www.ooe-umweltschutzanwaltschaft.at/1457.htm>.

4 Der rechtliche Rahmen

Die rechtliche Unmöglichkeit, KI-Rechenzentren im Zuge einer UVP zu prüfen, ist kein Spezifikum der oberösterreichischen Behördenpraxis, sondern resultiert aus historischen und systematischen Defiziten der europäischen UVP-Richtlinie und ihrer nationalen Transformationsakte. Beide Normensysteme wurden zu einer Zeit konzipiert, als der Begriff der „Umweltauswirkung“ nahezu deckungsgleich mit punktuellen Schadstoffemissionen oder massiver Landschaftsversiegelung war. Neu aufkommende Projekttypen wie derartige große Rechenzentren sprengen jedoch den bestehenden Rahmen und stellen die Gesetzgebung vor neue Herausforderungen.

4.1 Die europäische UVP-Richtlinie

Die Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ist das zentrale Instrument des europäischen Umweltrechts zur präventiven rechtlich holistischen Projektkontrolle. Die Systematik der Richtlinie beruht auf zwei Anhängen. Anhang I listet jene großtechnischen Anlagen auf, die zwingend einer UVP zu unterziehen sind. Dies umfasst etwa Raffinerien, integrierte chemische Anlagen, thermische Kraftwerke ab 300 Megawatt Wärmeleistung oder den Bau von Autobahnen.¹² Anhang II enthält Projektkategorien, für die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Einzelfallprüfung (Screening) oder durch die Festlegung nationaler Schwellenwerte entscheiden müssen, ob im konkreten Fall erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine UVP durchzuführen ist.

Rechenzentren, Serverfarmen, Datencenter oder ähnliche IT-Infrastrukturen finden sich weder in Anhang I noch in Anhang II der UVP-Richtlinie. Diese formale Lücke zwingt die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten zu juristischen Behelfskonstruktionen. Um Großrechenzentren überhaupt einer Vorprüfung zuführen zu können, werden tw sachfremde Auffangtatbestände herangezogen.

Verschärft wird dieses Defizit durch die Auslegungsmaßstäbe des EuGH: Nach ständiger Rechtsprechung hat die UVP-RL einen ausgedehnten Anwendungsbereich und einen weitreichenden Zweck.¹³ Bei der Festlegung von Schwellenwerten und Kriterien nach Art 4 Abs 2 lit b UVP-RL verfügen die Mitgliedstaaten zwar über einen Wertungsspielraum; dieser wird jedoch durch die Pflicht des Art 2 Abs 1 UVP-RL begrenzt, Projekte, bei denen insbesondere aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standorts mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Prüfung zu unterziehen.¹⁴ Schwellenwerte,

¹² Vgl Anhang I Z 1, Z 2 lit a, Z 6 und Z 7 lit b UVP-RL.

¹³ EuGH 24.10.1996, C-72/95, *Kraaijeveld ua*, Rn 31, 39.

¹⁴ EuGH 16.9.1999, C-435/97, *WWF ua*, Rn 36 ff.

die ausschließlich an die Größe der Projekte anknüpfen und die übrigen Auswahlkriterien des Anhangs III UVP-RL – etwa Standortsensibilität und Kumulierung – ausblenden, überschreiten diesen Spielraum.¹⁵ Für Rechenzentren fehlt es freilich bereits an einem Tatbestand, an den solche Schwellenwerte anknüpfen könnten; das Screening-System der Richtlinie läuft für diesen Vorhabentyp strukturell leer.

In der Praxis zahlreicher Mitgliedstaaten, vornehmlich in Irland, das eine der höchsten Dichten an Datacentern in Europa aufweist, erfolgt die Subsumtion meist unter Anhang II Ziffer 10 lit. b: „Städtebauprojekte“ (Urban development projects, including the construction of shopping centres and car parks).¹⁶ Ein IT-Rechenzentrum weist jedoch völlig andere Charakteristika auf als ein Einkaufszentrum. Städtebauprojekte werden primär auf verkehrliche Erschließung, Lärm, Lichtverschmutzung und Oberflächenversiegelung geprüft. Die kontinuierliche, gewaltige Entnahme elektrischer Energie aus dem Höchstspannungsnetz und die Erzeugung thermischer Abfallprodukte (Abwärme) sind in den Parametern von Städtebauprojekten nicht systematisch verankert. Die irischen Planungsbehörden bzw das Planungsgericht müssen Rechenzentren daher in die Prüfkategorien der Städteplanung einordnen, um überhaupt einen Prüfmaßstab zu generieren; die irische Environmental Protection Agency wird demgegenüber erst über das emissionsbezogene Anlagenrecht – insbesondere für die Notstromaggregate – zuständig.¹⁷

4.2 Das österreichische UVP-G 2000

Das österreichische UVP-G 2000 setzt die europäische Richtlinie um und konkretisiert diese im Anhang 1 durch ein hochdifferenziertes System aus Ziffern, Spalten und Schwellenwerten, die in Spalte 3 darüber hinaus an schutzwürdige Gebiete iSd Anhangs 2 UVP-G 2000 (Kategorien A bis E, zB belastete Gebiete Luft) geknüpft sind.¹⁸ Die Schwellenwerte im österreichischen Recht zeichnen sich durch ein hohes Maß an Detailtiefe aus, erweisen sich im Kontext digitaler Infrastruktur jedoch als ungeeignet oder schlichtweg zu hoch angesetzt, was auch in einem anhängigen Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission gegen Österreich aus 2025 kritisiert wird.

¹⁵ EuGH 21.9.1999, C-392/96, *Kommission/Irland*, Rn 65 ff; EuGH 21.3.2013, C-244/12, *Salzburger Flughafen*, Rn 30 ff.

¹⁶ Anhang II Z 10 lit b UVP-RL („Städtebauprojekte, einschließlich der Errichtung von Einkaufszentren und Parkplätzen“).

¹⁷ Vgl Mason Hayes & Curran, *Permitting Irish Data Centres – What You Need to Know*, 2.6.2021, <https://www.mhc.ie/latest/insights/permitting-irish-data-centres-what-you-need-to-know-1>.

¹⁸ Anhang 1 und Anhang 2 UVP-G 2000, abrufbar unter <https://www.ris.bka.gv.at> (Bundesrecht konsolidiert, UVP-G 2000, Anl 1 und 2).

So kommen in Österreich prinzipiell folgende Tatbestände des Anhang 1 UVP-G für Datacenter in Frage, sind aber nur stark eingeschränkt überhaupt geeignet, diese zu erfassen:

Anhang 1 UVP-G	Vorhabenstyp	Schwellenwert	Anwendbarkeit auf KI-Datacenter
Z 4 lit a/c	Thermische Kraftwerke / Feuerungsanlagen	200 MW Brennstoffwärmeleistung (in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D 100 MW)	Erfasst lediglich die fossilen Notstromaggregate, nicht aber den kontinuierlichen elektrischen Energiebedarf der Server und die IT-bedingte Abwärme, sofern dafür keine eigenen Gasturbinen errichtet werden.
Z 18 lit a, c, f	Industriepark ¹⁹	50 ha (lit a, Spalte 2); 25 ha in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder D (lit c, Spalte 3); 10 ha auf bisher unversiegelten Flächen (lit f, schutzgutbezogene Einzelfallprüfung) ²⁰	Hier stellt der Tatbestand des UVP-G auf die Kooperation mehrerer Betriebe ab, was bei KI-Zentren regelmäßig nicht der Fall ist.
Z 18 lit b	Städtebauvorhaben	15 ha Flächeninanspruchnahme und mehr als 150 000 m ² Bruttogeschossfläche (lit b, Spalte 2)	Die Kriterien zielen auf Wohnbau, Freizeit- und Handelskomplexe ab. KI-Zentren sind hochverdichtete, personenschwache Anlagen, die nicht erfasst werden,

¹⁹ Gem FN 3 zu Anhang I UVP-G: „Industrie- oder Gewerbeparks sind Flächen, die von einem Errichter oder Betreiber zum Zweck der gemeinsamen industriellen oder gewerblichen Nutzung durch mehrere Betriebe aufgeschlossen und mit der dafür notwendigen Infrastruktur ausgestattet werden, die in einem räumlichen Naheverhältnis stehen und eine betriebsorganisatorische oder funktionelle Einheit bilden.“

²⁰ Näher BMLUK, Die Schutzgüter Fläche und Boden in der Einzelfallprüfung und in der Umweltverträglichkeitsprüfung – Leitfaden (2023) 14 f (zu Z 18 lit f, Z 19 lit d und f sowie Z 21 lit c Anhang 1 UVP-G 2000).

Anhang 1 UVP-G	Vorhabenstyp	Schwellenwert	Anwendbarkeit auf KI-Datencenter
Z 19 lit b, f	Logistikzentrum ²¹	10 ha Flächeninanspruchnahme (lit b, Spalte 2); 5 ha auf bisher unversiegelten Flächen (lit f, schutzgutbezogene Einzelfallprüfung)	Ein mehrstöckiges KI-Datencenter benötigt oft weit weniger als 5 ha Grundfläche, verbraucht aber mehr Strom als eine Kleinstadt. Prüfung fokussiert primär auf Flächenversiegelung und LKW-Verkehr, was für KI-Center nicht so relevant ist. Darüber hinaus ist ein KI-Center wohl nicht als Logistikknoten zu verstehen.
Z 32	Grundwasser	Grundwasserentnahme ab 10 Mio m ³ (bzw 5 Mio m ³)	Die massive thermische Erwärmung von Flusswasser bei der direkten Kühlung von Datencentern wird im UVP-G nicht abgebildet, die Schwellenwerte für Grundwasserentnahmen sind sehr hoch und wurden seit ihrer Einführung noch nie erreicht. ²²

Das österreichische Recht verlangt nach § 3 Abs 2 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung (Kumulierungsprüfung), wenn ein Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert zwar für sich allein nicht erreicht, ihn aber gemeinsam mit anderen gleichartigen, in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Vorhaben erreicht; Vorhaben mit einer Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwerts bleiben dabei außer Betracht. Da jedoch der Grundtypus „Datencenter“ nicht existiert, können auch Kumulationsprüfungen (etwa wenn sich mehrere Datencenter in einem Industriegebiet ansiedeln) schwerlich relevant durchgeführt werden.

4.3 Die Aarhus Konvention

Das Fehlen einer klaren UVP-Pflicht für Megaprojekte der digitalen Infrastruktur hat nicht nur materiellrechtliche, sondern auch gravierende formelle und völkerrechtliche Konsequenzen. Diese betreffen insbesondere das Übereinkommen von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten.²³

²¹ Gem FN 4.1 zu Anhang I UVP-G „Ein Logistikzentrum im Sinne dieser Ziffer ist ein Transport- bzw. Logistikknoten eines Unternehmens oder eine Ballung von Logistikimmobilien, sofern nicht Z 11 anzuwenden ist. Zur Berechnung der Flächeninanspruchnahme ist die gesamte Fläche heranzuziehen, die mit dem Vorhaben in einem funktionellen Zusammenhang steht.“

²² Auskunft gem. UVP-Datenbank des Umweltbundesamtes, Stand 10.7.2026.

²³ Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), BGBl III 88/2005.

Das österreichische Rechtssystem verknüpft weitreichende Partizipationsrechte für anerkannte Umweltorganisationen sowie für Bürgerinitiativen eng mit der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Nur im Rahmen eines formalen UVP-Verfahrens erhalten diese Akteure vollumfängliche Parteistellung, das Recht auf Einsichtnahme in umfassende Projektunterlagen und die Möglichkeit, behördliche Entscheidungen vor den Verwaltungsgerichten vollinhaltlich anzufechten. Findet keine UVP statt – etwa weil ein 3,5-TWh-Rechenzentrum in separate Bau-, Gewerbe-, Wasser- und Naturschutzverfahren zerlegt wird –, fehlen auch die Rechte der Zivilgesellschaft.

Österreich steht international ohnehin wegen einer unzureichenden Umsetzung von Artikel 9 der Aarhus-Konvention (Zugang zu Gerichten) unter Beobachtung und wurde erst 2025 erneut wegen mangelhafter Umsetzung als non-compliant verurteilt.²⁴ ÖKOBÜRO wies in einer detaillierten Stellungnahme an das Sekretariat der Aarhus-Konvention in Genf vom Oktober 2022 auf fortbestehende gravierende Mängel hin. Bemängelt wurde unter anderem, dass NGOs in zahlreichen Rechtsmaterien lediglich ein eingeschränktes „Recht auf Überprüfung“ anstelle einer vollen Parteistellung erhalten, dass Beschwerdemöglichkeiten gegen Unterlassungen von Behörden sowie Rechtsschutz gegen Pläne und Programme fehlen und dass die Anerkennungskriterien für Umwelt-NGOs restriktiver gestaltet wurden.

Die Bedeutung der UVP als Informations- und Beteiligungsinstrument wächst zudem in dem Maß, in dem sich die sektoralen Transparenzpflichten zurückbilden. Der deutsche Novellierungsentwurf zum Energieeffizienzgesetz (dazu Punkt 5.5) streicht die Pflicht zur Information über den Energieverbrauch und beschränkt die Meldepflichten auf große Anlagen; Umweltorganisationen kritisieren, dass Energie- und Wasserverbrauchsdaten künftig als Geschäftsgeheimnis zurückgehalten werden könnten.²⁵ Fällt die betriebsrechtliche Transparenz weg und findet zugleich keine UVP statt, verbleibt der Öffentlichkeit kein Verfahren, in dem die Umweltauswirkungen eines Rechenzentrums dokumentiert, geprüft und angefochten werden könnten. Die Umweltverträglichkeitserklärung samt öffentlicher Auflage, Parteistellung und Rechtsschutz ist dann nicht ein zusätzlicher, sondern der einzige verbleibende Zugang im Sinne der Art 6 und 9 Abs 2 Aarhus-Konvention.

²⁴ Vgl. Aarhus Convention Compliance Committee, Findings and Recommendations ACCC/C/2010/48 (Österreich), ECE/MP.PP/C.1/2012/4.

²⁵ Vgl. Greenpeace, Statement zum Kabinettsbeschluss zur Novelle des Energieeffizienzgesetzes, 24.6.2026, <https://presseportal.greenpeace.de/267428-greenpeace-zum-kabinettsbeschluss-zur-novelle-des-energieeffizienzgesetzes/>; AlgorithmWatch, Statement EnEfG, Juni 2026, <https://algorithm-watch.org/de/statement-eneffg-fehlschlag-fur-klimaschutz-souveranitaet-transparenz/>. Es handelt sich insoweit um die Bewertung von Umweltorganisationen und nicht um den Wortlaut des Entwurfs.

Die Genehmigung von KI-Datencentern, die massive Auswirkungen auf die Erreichung der nationalen Klimaziele und den Gewässerschutz haben, ohne vorgelagerte UVP, perpetuiert dieses Demokratie- und Rechtsschutzdefizit. Der betroffenen Öffentlichkeit wird die Möglichkeit entzogen, die kumulativen Auswirkungen derartiger Vorhaben auf die regionale Energiewende und Umweltqualität in einem konzentrierten, transparenten Verfahren rechtlich überprüfen zu lassen. Ein adäquater Schwellenwert im UVP-G ist somit nicht nur ein Werkzeug der ökologischen Steuerung, sondern ein zwingendes Instrument zur Gewährleistung der völkerrechtlich garantierten Umweltgerechtigkeit.

5 Anknüpfungspunkte für die UVP-Pflicht

Die Etablierung einer UVP-Pflicht für KI-Datencenter erfordert die Definition von Parametern, die deren spezifische Wirkungsweise abbilden. Ein rein flächenbezogener Ansatz verfehlt das Ziel, da die massive Umweltauswirkung digitaler Infrastruktur nicht primär durch Bodenversiegelung, sondern durch Ressourcenentnahme (Strom, Wasser) und thermische Ineffizienz entsteht. Folgende Parameter bieten sich als Anknüpfungspunkte an.

5.1 Elektrische Anschlussleistung und IT-Stromverbrauch

Der direkteste und präziseste Indikator für den ökologischen Fußabdruck eines Datacenters ist seine installierte elektrische Anschlussleistung. Diese bestimmt die kontinuierliche Netzlast und korreliert relativ unmittelbar mit dem Kühlbedarf sowie den thermischen Emissionen.

Der europäische Gesetzgeber hat die elektrische Leistung bereits im Rahmen der Energieeffizienzrichtlinie²⁶ als zentrales Regulierungsmerkmal verankert. Die EED etabliert eine umfassende Meldepflicht (Reporting) für Rechenzentren, die eine installierte IT-Leistung von mindestens 500 kW aufweisen.²⁷ Betreiber müssen jährlich administrative, ökologische und energetische Parameter an eine digitale Plattform der Kommission melden. Unternehmen, deren durchschnittlicher Gesamtenergieverbrauch einen Schwellenwert von 23,61 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr überschreitet, sind zudem zur Einführung zertifizierter Energiemanagementsysteme verpflichtet.²⁸ Ab einer installierten Leistung von 1 MW greifen darüber hinaus materiellrechtliche Pflichten, insbesondere die Verpflichtung zur Rückgewinnung und Nutzung der Abwärme, etwa für kommunale Fernwärmenetze, sofern dies technisch und wirtschaftlich machbar ist.²⁹

Einzelne Mitgliedstaaten hatten diese EED-Richtwerte bei der nationalen Umsetzung teilweise noch verschärft, wobei sich diese Verschärfungen als politisch volatil erweisen. Während die Basislinie der EU bei 500 kW für das Reporting liegt, hat Deutschland diesen Schwellenwert auf 300 kW³⁰ abgesenkt. Diese Absenkung steht mittlerweile zur Disposition: Der am 24.6.2026 vom deutschen Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie führt das EnEfG weitgehend auf das unionsrechtliche Mindestniveau zurück und hebt den Anwendungs-

²⁶ EED – Richtlinie (EU) 2023/1791.

²⁷ Richtlinie (EU) 2023/1791 zur Energieeffizienz, ABl L 2023/231, 1 (EED); zur Melde- und Berichtspflicht Art 12 EED iVm Delegierter Verordnung (EU) 2024/1364.

²⁸ Art 11 Abs 2 EED (Schwellenwert: durchschnittlicher Jahresenergieverbrauch von mehr als 85 TJ, das entspricht rund 23,6 GWh).

²⁹ Art 26 Abs 6 EED.

³⁰ Gesetz zur Steigerung der Energieeffizienz in Deutschland (EnEfG), dBGBl 2023 I Nr 309; erfasst sind Rechenzentren ab 300 kW Nennanschlussleistung (abweichende deutsche Rechtslage).

schwollenwert für Rechenzentren von 300 kW Nennanschlussleistung auf 500 kW installierter IT-Leistung an.³¹ Für die hier interessierende Frage ist weniger die Höhe dieses Werts bedeutsam als der Umstand, dass sämtliche einschlägigen Regelungsregime – EED (500 kW bzw 1 MW), deutsches EnEfG, die irische Netzanschlusspolitik (1 MVA), die niederländischen Raumordnungsvorgaben (70 MW) und das lombardische Data-Center-Gesetz – die elektrische Leistung als Bezugsgröße wählen. Der hier vorgeschlagene leistungsbezogene Tatbestand bewegt sich damit in einer bereits etablierten logistischen Systematik; strittig ist international die Höhe der Schwelle, nicht der Parameter. Die deutsche Entwicklung stützt zugleich den nachstehenden Befund, dass Werte im Sub-Megawatt-Bereich für eine UVP-Pflicht ungeeignet sind: Gerade der 300-kW-Wert wurde als überschießend kritisiert und soll wieder angehoben werden.

Für die Auslösung einer vollumfänglichen Umweltverträglichkeitsprüfung sind diese EED-Schwellenwerte (0,5 bis 1 MW) jedoch angesichts des bestehenden Schwellenwertsystems eher niedrig angesetzt. Eine UVP bei 1 MW würde wohl auch kleinere, unternehmensinterne Serverräume (Enterprise Data Centers) erfassen, deren isolierte Umweltauswirkungen in keinem angemessenen Verhältnis zum Umfang einer UVP stünden. Um dem Prinzip der Erheblichkeit gerecht zu werden und gezielt Hyperscale- sowie KI-spezifische Datacenter zu regulieren, sollte ein UVP-Schwellenwert im niedrigen zweistelligen Megawattbereich (beispielsweise 10 MW) angesiedelt werden.

5.2 Thermische Emissionen und Kühlwasserbedarf

Ein weiterer gravierender Umweltfaktor ist der thermische Fußabdruck. Serverfarmen wandeln die gesamte bezogene elektrische Energie in Rechenleistung, bzw Wärme um. Die Ineffizienz der IT-Ausrüstung und der Kühlung wird traditionell durch die Kennzahl PUE (Power Usage Effectiveness) ausgedrückt. Ein PUE-Wert von 1,5 bedeutet, dass für jedes Kilowatt, das die Server verbrauchen, zusätzlich 0,5 Kilowatt für Kühlung und Infrastruktur aufgewendet werden müssen.

KI-Zentren erfordern extrem hohe Rack-Dichten, also viele Rechner auf engem Raum. Die thermische Last ist so groß, dass klassische Luftkühlung an ihre physikalischen und ökonomischen Grenzen stößt. Daher setzen Betreiberfirmen zunehmend auf Flüssigkeitskühlung. Diese reduziert zwar den Energiebedarf für Ventilatoren (senkt also den PUE-Wert), erhöht aber oft den absoluten Wasserverbrauch massiv.

³¹ Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Regierungsentwurf, Kabinettsbeschluss vom 24.6.2026, insb § 11 EnEfG-E; vgl BMW, Vereinfachungen umgesetzt und Bürokratie reduziert – Bundeskabinett beschließt Energieeffizienzgesetz, Pressemitteilung vom 24.6.2026; Entwurfstext abrufbar unter <https://www.bundeswirtschaftsministerium.de/Redaktion/DE/Downloads/B/260624-beschleunigung-energieeffizienzrichtlinie.pdf> (abweichende deutsche Rechtslage; Gesetzgebungsverfahren im Zeitpunkt der Studiererstellung nicht abgeschlossen).

Alternativ bietet sich die Auskopplung der Abwärme an. Moderne Datacenter werden vermehrt von Beginn an so konzipiert, dass die Wärme in Fernwärmenetze eingespeist werden kann. In Ländern, in denen die Raumheizung einen enormen Anteil am gesamten Energieverbrauchs ausmacht, ist dies ein transformativer Schritt. Die UVP-Pflicht könnte daher intelligent hybrid ausgestaltet werden: Der auslösende Schwellenwert an elektrischer Leistung sinkt, wenn die Anlage hochgradig wasserintensive Verdunstungskühlung nutzt oder wenn sie auf die umweltschonendere Nutzung der Abwärme verzichtet.

5.3 Feuerungswärmeleistung der Notstromversorgung

Gegenwärtig werden Datacenter im UVP-Verfahren mangels spezifischer Kriterien tw über ihre integrierten Notstromaggregate geprüft. Um Ausfallsicherheit zu gewährleisten, verfügen Großrechenzentren, gerade in den USA, teils über massive Diesel- oder Gasgeneratorenparks.

Die Praxis in Deutschland und Irland illustriert dieses Problem eindrücklich. Das geplante Rechenzentrum im Marienpark Berlin wurde einem immissionsschutzrechtlichen und UVP-rechtlichen Verfahren unterzogen, weil die zugehörige Netzersatzanlage 40 – zuzüglich acht redundante – Verbrennungsmotoranlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von je 7,1 MW umfasst, womit eine förmliche UVP nach Nr 1.1.1 der Anlage 1 zum (deutschen) UVPG durchzuführen war.³² Auch die irische Environmental Protection Agency (EPA) zieht Datacenter heran, wenn deren „Rated Thermal Input Capacity“ (TIC) der Standby-Generatoren die Schwelle von 20 MW für Treibhausgasgenehmigungen überschreitet.³³

Diese Methode wäre als alleiniger Anknüpfungspunkt jedoch unzureichend. Die Aggregate sind reine Notfallsysteme. Sie laufen planmäßig lediglich während kurzzeitiger Stromausfälle und für gesetzlich vorgeschriebene Testläufe. Das UVP-Verfahren fokussiert sich folglich auf die Lärm- und Abgasemissionen im seltenen Ausnahmefall, während der reguläre, kontinuierliche Strom- und Wasserverbrauch der eigentlichen Kernanlage rechtlich unbeachtet bleibt.

³² Genehmigungsbescheid der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt Berlin vom 2.12.2024 (BMDF Gewerbepark Berlin-Mariendorf GmbH & Co KG, Netzersatzanlage Im Marienpark 55), https://www.berlin.de/sen/uvk/_assets/umwelt/industrie-und-gewerbeanlagen/20241202-genehmigung-bmdf.pdf.

³³ wobei nur Aggregate über 3 MW einzeln gezählt werden; vgl. *Mason Hayes & Curran* : Treibhausgas-Genehmigungspflicht ab 20 MW thermal input; Aggregate bis 3 MW bleiben bei der Schwellenwertberechnung außer Ansatz.

5.4 Internationale Lösungsansätze

In Deutschland regelt das Energieeffizienzgesetz, dass neue Rechenzentren ab Mitte 2026 mindestens 10 % (ab Mitte 2027: 15 %, ab Mitte 2028: 20 %³⁴) ihrer Abwärme für andere Bereiche nutzen müssen. Diese Rechtslage gibt allerdings nur mehr den Stand der geltenden Fassung wieder; zur anhängigen Novelle sogleich Punkt 5.5. In Irland sprach der Supreme Court aus, dass die Behörde bei einer EIA (UVP) das Datacenter nicht isoliert betrachten darf, sondern die *kumulativen Auswirkungen* mitsamt dem benötigten Umspannwerk und der Netzanbindung zwingend bewerten muss im Zusammenhang mit einer Prüfung als Städtebauprojekt.³⁵

In Irland – dem Mitgliedstaat mit der höchsten Rechenzentrumsdichte der Union – bedürfen sämtliche neuen Rechenzentren einer Planungsgenehmigung (planning permission); das UVP-Screening erfolgt regelmäßig über die Kategorie der Städtebauprojekte, ergänzt um emissionsseitige Genehmigungen der EPA für die Notstromanlagen.³⁶ Seit 12.12.2025 gilt überdies eine neue Netzanschlusspolitik der Regulierungsbehörde CRU für „Large Energy Users“: Rechenzentren ab 1 MVA Anschlussleistung müssen unter anderem 80 % ihres Jahresstrombedarfs durch zusätzliche, in Irland errichtete erneuerbare Erzeugung decken.³⁷

In Chile hob das zweite Umweltgericht Santiago im September 2024 die Umweltgenehmigung für das Google-Rechenzentrum Cerrillos (Santiago) teilweise auf und verpflichtete die Umweltprüfbehörde (SEA), die Auswirkungen des Klimawandels auf die Wasserkomponente – konkret die Vulnerabilität des beanspruchten Grundwasserleiters unter den Bedingungen der chilenischen Megadürre unter Beachtung des Vorsorgeprinzips neu zu bewerten. Das Verfahren zeigt erstens, dass das chilenische Umweltprüfsystem Rechenzentren als prüfpflichtige Vorhaben erfasst, auch wenn die Gleichsetzung mit der EU-UVP nicht gegeben ist. Zweitens sind darin Klimawandelfolgen und Wasserknappheit bereits in der Projektprüfung zu berücksichtigen. Bemerkenswert ist auch die projektseitige Reaktion, da das Kühlkonzept von Grundwasser- auf Luftkühlung umgestellt wurde.³⁸

³⁴ § 11 Abs 2 dEnEfG; daneben gelten PUE-Höchstwerte gem § 11 Abs 1 dEnEfG (abweichende deutsche Rechtslage).

³⁵ Supreme Court (Irland) 5.4.2019, *Fitzpatrick v An Bord Pleanála* [2019] IESC 23 (Rechenzentrum Athenry/Apple).

³⁶ Vgl Mason Hayes & Curran .

³⁷ Commission for Regulation of Utilities, Large Energy Users Connection Policy – Decision Paper, CRU/2025236, 12.12.2025, <https://www.cru.ie/about-us/news/the-cru-publishes-its-decision-on-new-electricity-connection-policy-for-data-centres/>.

³⁸ Segundo Tribunal Ambiental de Santiago 26.9.2024, *Municipality of Cerrillos (Google Data Center) v Evaluation Commission of the Metropolitan Region*; Zusammenfassung und Entscheidungstext abrufbar in der Climate Litigation Database des Sabin Center: https://www.climatecasechart.com/document/municipality-of-cerrillos-google-data-center-v-evaluation-commission-of-the-metropolitan-region_7d3a.

Die Niederlande reagierten bereits 2022 mit einem landesweiten Moratorium und anschließenden nationalen Raumordnungsvorgaben für Hyperscale-Rechenzentren (ab 10 ha Fläche und 70 MW Anschlussleistung), die deren Ansiedlung außerhalb zweier Vorrangsgemeinden untersagen; Anlass war unter anderem das gescheiterte Meta-Vorhaben in Zeewolde.³⁹ In Italien hat die Lombardei (die Region mit der höchsten Rechenzentrumsdichte des Landes) 2026 als erste Region ein eigenes Data-Center-Gesetz erlassen, das die Ansiedlung raumordnungsrechtlich nach Leistungsklassen steuert und orientiert sich als Schwellenwert dabei an der Anschlussleistung. Das Gesetz enthält auch Anreize für die Nutzung von Industriebrachen.⁴⁰

Ein spezifischer UVP-Tatbestand für Rechenzentren besteht demgegenüber bislang in keinem Mitgliedstaat der Union; die Steuerung erfolgt, wenn überhaupt, über Energieeffizienz-, Raumordnungs- und Netzanschlussrecht. Dies unterstreicht die Gelegenheit für Österreich, mit einem Tatbestand im Anhang 1 UVP-G eine Vorreiterrolle einzunehmen.

5.5 Die Rücknahme in Deutschland

Am 24.6.2026 hat das Bundeskabinett den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie beschlossen, der die Anforderungen an Rechenzentren erklärtermaßen auf das unionsrechtliche Mindestniveau zurückführt: Der Anwendungsbereich verengt sich von 300 kW Nennanschlussleistung auf 500 kW installierte IT-Leistung; die PUE-Grenzwerte für Bestandsrechenzentren werden von 1,5 bzw 1,3 auf 1,6 bzw 1,4 angehoben; die Frist für die bilanziell vollständige Deckung des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien wird vom 1.1.2027 auf den 1.1.2030 verschoben; die Übergangsfrist zur Einhaltung des PUE-Werts bei Neubauten wird von zwei auf vier Jahre verdoppelt; und die allgemeine Pflicht zur Vermeidung und Nutzung von Abwärme wird durch eine bloße Kosten-Nutzen-Analyse ersetzt, wobei die Nutzungspflicht entfällt, wenn im Umkreis von fünf Kilometern kein zumutbarer Anschluss an ein Wärmenetz besteht. Die gestaffelten Mindestquoten für wiederverwendete Energie (10/15/20 %) bleiben zwar erhalten, werden aber von neuen Ausnahmen flankiert.

Zurückgenommen werden ferner die Transparenzpflichten: Die Information der Kund:innen über den Energieverbrauch entfällt ersatzlos, der Adressat:innenkreis der Melde-

³⁹ Voorbereidingsbesluit hyperscale datacentra vom 16.2.2022 samt nachfolgenden nationalen Raumordnungsregeln; vgl CMS Law-Now, Netherlands prohibits creating hyperscale data centres until national guidelines are passed, 11/2022, <https://cms-lawnow.com/en/ealerts/2022/11/netherlands-prohibits-creating-hyperscale-data-centres-until-national-guidelines-are-passed>.

⁴⁰ Legge regionale der Lombardei betreffend die Ansiedlung von Data Centern (Mai 2026, erstes einschlägiges Regionalgesetz Italiens); vgl LCA Studio Legale, L'insediamento dei data center in Lombardia: profili di governo del territorio e di tutela ambientale nella nuova Legge Regionale, <https://www.lcalex.it/linsediamento-dei-data-center-in-lombardia-profil-di-governo-del-territorio-e-di-tutela-ambientale-nella-nuova-legge-regionale/>.

pflicht wird auf große Rechenzentren beschränkt.⁴¹ Das parlamentarische Verfahren in Bundestag und Bundesrat ist noch nicht abgeschlossen.

Dieser Vorgang ist für die vorliegende Untersuchung in dreifacher Hinsicht aufschlussreich. Erstens bestätigt er den hier gewählten Anknüpfungspunkt: Der deutsche Gesetzgeber justiert die Höhe des Schwellenwerts, nicht dessen Bezugsgröße – die elektrische Leistung bleibt der maßgebliche Parameter. Zweitens zeigt er, wie volatil das energieeffizienzrechtliche Betriebsregime ist. Pflichten, die 2023 verbindlich normiert wurden, stehen keine drei Jahre später unter dem Vorbehalt der Standortpolitik. Wer den Umweltschutz bei Rechenzentren allein auf betriebsbezogene Effizienzpflichten stützt, kann also enttäuscht werden; die UVP wirkt demgegenüber vorhabenbezogen und mündet in die Auflagen eines konkreten Genehmigungsbescheids, die eine spätere Gesetzesnovelle nicht rückwirkend entwertet. Gerade weil der hier vorgeschlagene Tatbestand Kühlwasserentnahme und Abwärmenutzung als qualifizierende Kriterien heranzieht, ist er von der Bestandskraft des Effizienzrechts unabhängig: Er bewertet das Belastungsprofil des Vorhabens, nicht die Einhaltung einer jederzeit disponiblen Betriebspflicht. Drittens – politisch am gewichtigsten – demonstriert die Novelle die Dynamik eines Unterbietungswettbewerbs: Die Rücknahme wird ausdrücklich mit der Attraktivität des Rechenzentrumsstandorts und der nationalen Rechenzentrumsstrategie begründet, während zugleich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen verspäteter EED-Umsetzung abgewendet werden soll.⁴² Genau dieser Mechanismus ist das stärkste Argument für die Verankerung eines Mindestprüfstandards in der UVP-Richtlinie selbst (dazu Punkt 6).

Fraglich ist weiters außerdem die unionsrechtliche Zulässigkeit der deutschen Novelle. Auszugehen ist von einer Selbstverständlichkeit: Ein allgemeines Rückschrittsverbot kennt das Umweltunionsrecht nicht. Art 193 AEUV erlaubt verstärkte Schutzmaßnahmen, verpflichtet aber nicht zu ihrer Beibehaltung; ein Mitgliedstaat darf einmal beschlossene „Übererfüllung“ einer Richtlinie grundsätzlich wieder zurücknehmen. Weder Art 191 Abs 2 AEUV (hohes Schutzniveau) noch Art 37 GRC lassen sich zu einem justiziablen Verschlechterungsverbot verdichten, und der Gerichtshof hat ein solches bislang nicht anerkannt. Anders ist die Lage daher nur dann, wenn unionsrechtliche Mindeststandards verletzt werden.

⁴¹ Zu den Einzelheiten §§ 11, 16 und 17 EnEfG-E; vgl. Gleiss Lutz, Update Rechenzentren: Gesetzentwurf zur Änderung des Energieeffizienzgesetzes liegt vor, 2.7.2026, <https://www.gleisslutz.com/de/know-how/update-rechenzentren-gesetzentwurf-zur-aenderung-des-energieeffizienzgesetzes-liegt-vor/>; FPS, EnEfG-Novelle 2026: Was der Kabinettsbeschluss für Rechenzentren bedeutet, <https://fps-law.de/de/fps-blog/enefg-novelle-2026-was-der-kabinettsbeschluss-fuer-rechenzentren-bedeutet> (abweichende deutsche Rechtslage).

⁴² Die Umsetzungsfrist der EED endete am 10.10.2025; die Europäische Kommission leitete im November 2025 ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland ein. Die Gesetzesbegründung stützt die Dringlichkeit ausdrücklich darauf. Die Rückführung der über die EED hinausgehenden Anforderungen ist davon zu unterscheiden und rein national motiviert.

Art 12 EED iVm der Delegierten Verordnung (EU) 2024/1364 knüpft Berichts- und Veröffentlichungspflichten an eine installierte IT-Leistung von 500 kW. Der deutsche Entwurf beschränkt den Adressat:innenkreis demgegenüber auf große Rechenzentren mit einem nominalen Gesamtenergieinput von mehr als 1 MW und streicht die Kund:inneninformation ersatzlos. Sollte die Pflicht damit für Anlagen zwischen der unionsrechtlichen und der nationalen Schwelle beseitigt werden, läge darin keine Rückführung auf das EU-Minimum, sondern dessen Unterschreitung. Da die Bezugsgrößen (installierte IT-Leistung einerseits, nominaler Gesamtenergieinput andererseits) nicht deckungsgleich sind, bedarf der Punkt einer genaueren Prüfung am Entwurfstext.

Außerdem fraglich ist die Regelung zur Abwärme. Art 26 Abs 6 EED verpflichtet Betreibende von Rechenzentren ab 1 MW Gesamtenergieinput dazu, die Abwärme zu nutzen, und lässt eine Ausnahme nur zu, soweit dies technisch oder wirtschaftlich nicht machbar ist. Die Ausnahme ist also an eine vorhabenbezogene Machbarkeitsbeurteilung geknüpft. Der Entwurf ersetzt die Nutzungspflicht durch eine Kosten-Nutzen-Analyse ohne Umsetzungsverpflichtung und normiert eine Freistellung, wenn im Umkreis von fünf Kilometern kein zumutbarer Wärmenetzanschluss besteht. Eine derart pauschale, allein an ein räumliches Kriterium geknüpfte Kategorie entspricht der Struktur des Art 26 Abs 6 EED nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH sind Ausnahmen von Pflichten des Umweltrichtlinienrechts eng auszulegen; generalisierende Kategorien, die die von der Richtlinie geforderte Einzelfallbeurteilung ersetzen, überschreiten womöglich den Umsetzungsspielraum. Hinzu kommt, dass Art 26 EED die Abwärmenutzung nicht auf die Einspeisung in ein Fernwärmenetz verengt: Auch industrielle Prozesswärme, landwirtschaftliche Nutzungen oder die anlageninterne Verwendung sind erfasst. Das Fehlen eines Wärmenetzes belegt die Unmöglichkeit der Nutzung daher gerade nicht – die deutsche Ausnahme verwechselt eine von mehreren Nutzungsoptionen mit der Nutzung selbst.⁴³

Art 4 EED verpflichtet die Mitgliedstaaten zu nationalen Beiträgen an das Unionsziel für 2030, Art 8 EED zu kumulativen Endenergieeinsparungen in bestimmter Höhe. Diese Pflichten sind ergebnis-, nicht instrumentenbezogen: Der Mitgliedstaat darf seine Instrumente austauschen, muss die dadurch entfallenden Einsparungen aber kompensieren. Werden Effizienz-, Melde- und Abwärmepflichten mit einem von der Bundesregierung selbst bezifferten Entlastungsvolumen von jährlich rund 760 Mio Euro Erfüllungsaufwand zurückgenommen, ohne dass gleichwertige strategische Maßnahmen an ihre Stelle treten, gerät die Zielerreichung in Gefahr – und mit ihr die Einhaltung der verbindlichen nati-

⁴³ Zur engen Auslegung von Ausnahmen und zur Unzulässigkeit pauschaler Kategorien, die eine richtlinienrechtlich geforderte Einzelfallbeurteilung ersetzen, vgl EuGH 21.9.1999, C-392/96, Kommission/Irland, Rn 65 ff, und EuGH 16.9.1999, C-435/97, WWF ua, Rn 36 ff (jeweils zur UVP-RL; strukturell übertragbar). Zum Nutzungsbegriff Art 26 Abs 6 iVm Art 2 Z 9 EED.

onalen Reduktionsvorgabe nach der Lastenteilungsverordnung. Zusätzliches Gewicht erhält der Einwand dadurch, dass die Novelle die Effizienzziele für die Zeit nach 2030 ersatzlos streicht, während der Strombedarf des Rechenzentrumssektors gerade in diesem Zeitraum am stärksten wächst.

Neben weiteren Bedenken hinsichtlich Umweltinformationen stellt die deutsche Novelle eindrucksvoll dar, dass ein Schutzniveau, das ausschließlich im nationalen Betriebsrecht verankert ist, sich selbst dann faktisch abbauen lässt, wenn dieser Abbau unionsrechtlich zweifelhaft ist. Bis zum Abschluss eines Vertragsverletzungsverfahrens oder einer Vorabentscheidung vergehen Jahre, in denen Anlagen errichtet, Genehmigungen rechtskräftig und Investitionsentscheidungen unumkehrbar werden. Gegen diese Zeitasymmetrie hilft nur ein Instrument, das vor der Genehmigung ansetzt und dessen Ergebnis im Bescheid selbst fixiert wird. Genau das leistet die Umweltverträglichkeitsprüfung.

6 Vorschlag für eine Anpassung der UVP-Richtlinie

Um den ökologischen Verwerfungen durch KI-Datencenter auf europäischer Ebene einheitlich zu begegnen, muss die europäische UVP-RL novelliert werden. Ein strategisches Zeitfenster hierfür bietet das derzeit verhandelte EU-Umweltomnibus-Paket.

Die Europäische Kommission veröffentlichte Ende 2025 den Vorschlag für eine „Verordnung zur Beschleunigung von Umweltprüfungen“. Der Vorschlag zielt explizit darauf ab, administrative Hürden bei strategischen Sektoren der Umwelt- und Industriegesetzgebung zu reduzieren und Genehmigungsverfahren zu verschlanken. Neben erneuerbaren Energien und Stromnetzen klassifiziert die Kommission in diesem Entwurf ausdrücklich „Rechenzentren“ (Data Centres) sowie KI-Fabriken als strategische Sektoren der digitalen Souveränität.

Der Verordnungsentwurf birgt jedoch erhebliche Gefahren für den Umweltschutz. Artikel 14 iVm dem Anhang des Entwurfs stellt den Mitgliedstaaten für Projekte strategischer Sektoren eine „Toolbox“ zur Verfügung, die unter anderem die „stillschweigende Genehmigung“ (tacit approval) bestimmter administrativer Zwischenschritte bei Fristversäumnis der Behörden sowie beschleunigte Streitbeilegungsmechanismen umfasst, was nach derzeitigem österreichischen Rechtsverständnis als schweigende Zustimmung durch Zeitablauf nicht möglich ist.⁴⁴ Ebenso sollen Projekte strategischer Sektoren unter bestimmten Umständen kraft Gesetzes im „überwiegenden öffentlichen Interesse“ (Overriding public interest) liegen, was tiefgreifende Ausnahmen von strengen Artenschutzbestimmungen etwa nach der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie, sowie der Wasserrahmenrichtlinie legitimieren kann.

Diese Vorhaben der Europäischen Kommission laufen auf eine massive Deregulierung hinaus. Es entsteht ein juristisches Paradoxon: Die EU privilegiert Genehmigungsverfahren für Datacenter als „strategisch“ und beschleunigt diese, erkennt jedoch, dass Datacenter nach geltendem Text der UVP-Richtlinie noch gar keinen zwingenden, harmonisierten Umweltverträglichkeitsprüfungen unterliegen. Ohne klare Schwellenwerte in der UVP-Richtlinie droht eine Ansiedlungswelle von gigantischen Energie- und Wasserverbrauchern unter dem Deckmantel beschleunigter Verfahren, während die wenigen bestehenden Bestimmungen dafür präventiv abgeschwächt oder ganz von der Geltung ausgeschlossen werden sollen. Die Vereinbarkeit mit der bereits in Kraft befindlichen EU-Renaturierungsverordnung wird dabei ebenfalls gar nicht erst geprüft.

⁴⁴ Art 14 iVm Anhang des Vorschlags COM(2025) 984 („Toolbox“ für strategische Sektoren, ua overriding public interest, tacit approval und beschleunigte Streitbeilegung).

Verschärft wird dieser Befund durch die parallele Entwicklung in Deutschland. Während die Kommission Rechenzentren verfahrensrechtlich privilegieren will, nimmt der größte Mitgliedstaat zeitgleich seine materiellen Betriebsanforderungen für eben diese Anlagen auf das unionsrechtliche Minimum zurück (Punkt 5.5). Beschleunigung auf Unionsebene und Deregulierung auf nationaler Ebene greifen ineinander: Am Ende steht ein Vorhabentyp mit dem Energiebedarf einer Großstadt, der weder einer harmonisierten Umweltprüfung noch einem belastbaren betrieblichen Effizienzregime unterliegt. Darin liegt zugleich die Antwort auf den naheliegenden Einwand, die Lücke lasse sich ohnehin national schließen (dazu Punkt 7): Nationale Standards sind – wie das deutsche Beispiel zeigt – jederzeit revidierbar. Nur ein Mindeststandard in den Anhängen I und II der UVP-RL entzieht das Prüfniveau dem Standortwettbewerb und verhindert, dass die Verfahrenserleichterungen des Omnibus-Pakets auf ungeprüfte Vorhaben angewendet werden.

6.1 Legistischer Vorschlag für die EU-Ebene

ÖKOBÜRO schlägt vor, das laufende Verfahren zum EU-Umweltomnibus zu nutzen, um gleichzeitig die UVP-Richtlinie materiell zu ergänzen. Die Beschleunigung von Genehmigungsverfahren darf nur für Vorhaben gelten, die zuvor einer strengen inhaltlichen Evaluierung zugeführt wurden.

- **Ergänzung von Anhang I der UVP-Richtlinie (Zwingende UVP):**

Einzufügender Tatbestand: „Rechenzentren und Datenspeichieranlagen mit einer installierten elektrischen Gesamtanschlussleistung von 50 Megawatt oder mehr.“

Begründung: Diese hohe, absolute Grenze stellt sicher, dass Hyperscale- und KI-Trainingszentren, deren Energieentnahme das Niveau von europäischen Kleinstädten erreicht, ausnahmslos in jedem Mitgliedstaat einer zwingenden Umweltprüfung unterliegen.

- **Ergänzung von Anhang II der UVP-Richtlinie (Einzelfallprüfung / Screening):**

Einzufügender Tatbestand: "Rechenzentren und Datenspeichieranlagen, die nicht von Anhang I erfasst sind, mit einer installierten elektrischen Gesamtanschlussleistung von 10 Megawatt oder mehr, oder Vorhaben, die zur Kühlung ganz oder teilweise auf die direkte Entnahme von Oberflächenwasser oder Grundwasser angewiesen sind und deren installierte elektrische Gesamtanschlussleistung 1 MW übersteigt."

Begründung: Dies verpflichtet die Mitgliedstaaten, auch mittelgroße Datacenter im Rahmen eines Screenings auf ihre signifikanten lokalen Auswirkungen (thermische Belastung von Flüssen, Kumulierung mit Netzinfrastruktur) zu überprüfen, was im Einklang mit der irischen Supreme-Court-Judikatur steht. Die 1-MW-Untergrenze für wassergekühlte Vorhaben knüpft an die Systematik der EED (Abwärmenutzungspflicht ab 1 MW Gesamtenergieverbrauch).

gieinput) an und vermeidet die Erfassung von Bagatellvorhaben. Systematisch bietet sich die Einfügung als neue Kategorie in Anhang II Nummer 10 (Infrastrukturprojekte) an.

7 Vorschlag für eine Anpassung des österreichischen UVP-G

Aufgrund der oft langwierigen Natur europäischer Rechtsetzungsprozesse ist der österreichische Bundesgesetzgeber gefordert, im Vorgriff auf eine EU-weite Harmonisierung nationale Schutzvorschriften im Zuge der kommenden UVP-G-Novelle zu erlassen. Wichtig ist dabei die Definition eines „treffsicheren auslösenden Tatbestands“. Um die rechtlich unzureichenden und letztlich in der Praxis wenig zufriedenstellenden Analogieschlüsse (wie die Subsumtion als Logistikzentrum) zu beenden, wird vorgeschlagen, Anhang 1 des UVP-G um eine neue Ziffer 19a zu erweitern.

Da das geltende Recht stark emissions- und flächenfokussiert ist, muss für Rechenzentren ein **hybrider Schwellenwert** eingeführt werden. Dieser kombiniert die primäre Belastung (Energieverbrauch in Form der elektrischen Anschlussleistung) mit lenkenden Elementen der ökologischen Betriebsführung (Kühlwasserbedarf und thermische Emissionen/Abwärme).

Ziffer	Vorhabenstyp	Spalte 1 (UVP-Pflicht / Ordentliches Verfahren)	Spalte 2 (Vereinfachtes Verfahren)	Spalte 3 (Besondere Gebiete)
19a	Rechenzentren	a) Neuerrichtung von Rechenzentren*) mit einer installierten elektrischen Anschlussleistung von mindestens 50 MW; b) Neuerrichtung von Rechenzentren*) mit einer installierten elektrischen Anschlussleistung von mindestens 20 MW, wenn für den Kühlbetrieb Wasser aus Oberflächengewässern oder Grundwasser entnommen wird oder wenn nicht mindestens 50 % der anfallenden Abwärme nachweislich einer externen Nutzung zugeführt werden;	c) Neuerrichtung von Rechenzentren*) mit einer installierten elektrischen Anschlussleistung von mindestens 10 MW;	d) Neuerrichtung von Rechenzentren*) mit einer installierten elektrischen Anschlussleistung von mindestens 5 MW in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, C, D oder E.

7.1 Erläuterungen zur gewählten Ausgestaltung

Die vorgeschlagene Ziffer 19a folgt einer dreistufigen Systematik mit alternativen („oder“) Anknüpfungspunkten: Die elektrische Anschlussleistung bildet als bester Indikator der

Gesamtbelastung die Grundschwelle, während Kühlwasserentnahme und (fehlende) Abwärmenutzung als qualifizierende Kriterien die Verfahrensstufe bestimmen. Ab 50 MW besteht die UVP-Pflicht im ordentlichen Verfahren ausnahmslos (lit a); dies entspricht dem hier unterbreiteten Vorschlag für Anhang I der UVP-RL und stellt Wertungskonsistenz zwischen europäischer und nationaler Ebene her. Zwischen 20 und 50 MW entscheidet das Belastungsprofil: Wird Kühlwasser aus Oberflächengewässern oder Grundwasser entnommen oder wird die Abwärme nicht zu mindestens 50 % extern genutzt, ist das ordentliche Verfahren durchzuführen (lit b); andernfalls verbleibt das Vorhaben im vereinfachten Verfahren nach lit c. Ab 10 MW ist jedenfalls das vereinfachte Verfahren vorgesehen (lit c), in schutzwürdigen Gebieten genügen bereits 5 MW (lit d).

Bewusst verzichtet wird auf die gänzliche Ausnahme von der UVP-Pflicht bei „vertraglich gesicherter“ Abwärmeauskopplung. Erstens muss die UVP-Pflicht nach Art 4 iVm Anhang III UVP-RL ex ante anhand objektiver Projektmerkmale bestimmbar sein; privatrechtliche Verträge können nachträglich wegfallen, ohne dass dies die einmal unterbliebene Prüfung kompensieren könnte. Zweitens erzeugte die Voll-Ausnahme einen Wertungswiderspruch: Ein luftgekühltes 200-MW-Zentrum mit Abwärmenutzung wäre zur Gänze aus der UVP-Pflicht gefallen, obwohl seine Netz-, Raum- und Kumulationswirkungen jedenfalls erheblich sind. Die vorgeschlagene Konstruktion erhält den Lenkungseffekt – Abwärmenutzung und wassersparende Kühlung werden mit dem vereinfachten Verfahren „belohnt“ –, ohne das Prüfniveau zur Disposition der Projektwerber:innen zu stellen.

In Spalte 3 wird terminologisch auf die schutzwürdigen Gebiete des Anhangs 2 UVP-G abgestellt. Erfasst werden die Kategorien A (besondere Schutzgebiete), C (Wasserschutz- und Schongebiete – zentral wegen des Kühlwasserbedarfs), D (belastete Gebiete Luft – relevant wegen der Notstromaggregate) und E (Siedlungsgebiete – Lärm- und Abwärmewirkungen).

Der Begriff „Rechenzentrum“ sollte in einer Fußnote zum Anhang 1 entsprechend definiert werden;⁴⁵ als Bezugsgröße ist die gesamte installierte elektrische Anschlussleistung der Anlage festzulegen. Für Änderungen gilt § 3a UVP-G 2000; empfehlenswert ist ein ausdrücklicher Änderungstatbestand (Einzelfallprüfung ab einer Erweiterung um mindestens 10 MW), um einer schrittweisen Umgehung der Schwellenwerte vorzubeugen. Die Kumulierungsregel des § 3 Abs 2 UVP-G 2000 erfasst darüber hinaus die Ansiedlung mehrerer Rechenzentren im räumlichen Zusammenhang (Cluster-Bildung, etwa in Industriegebieten). Dabei ist jedoch erneut auf das laufende UVP-Vertragsverletzungsverfahren hinzuweisen, welches sich mit der österreichischen Umsetzung der Kumulation beschäftigt.

⁴⁵ Etwa verglichen mit Art 2 EED iVm Anhang A Nr 2.6.3.1.16 der Verordnung (EG) Nr 1099/2008 über die Energiestatistik.

7.2 Unionsrechtliche Zulässigkeit der vorgeschlagenen Lösung

Ein nationaler Alleingang bei der Einführung neuer UVP-Tatbestände führt im wirtschafts-politischen Diskurs regelmäßig zum Vorwurf des „Gold-Plating“ – also der Übererfüllung europäischer Richtlinien angeblich zu Lasten der nationalen Standortwettbewerbsfähigkeit. Diese Bedenken sind im vorliegenden Fall jedoch juristisch nicht relevant. Die vorgeschlagene Ziffer 19a ist mit dem Umweltunionsrecht vereinbar.

Die materielle Rechtsgrundlage für diesen nationalen Vorstoß bildet Artikel 193 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Das europäische Umweltrecht, zu dem auch die UVP-Richtlinie zählt, basiert auf Art 192 AEUV und formuliert lediglich Mindeststandards. Gemäß Art 193 AEUV hindern Schutzmaßnahmen, die nach Art 192 getroffen wurden, keinen Mitgliedstaat daran, „verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen“. Der EuGH hat wiederholt judiziert, dass die Mitgliedstaaten das souveräne Recht besitzen, im Bereich des Umweltschutzes strengere nationale Vorschriften (Schwellenwerte) zu erlassen, sofern diese mit den Verträgen vereinbar sind und dieselbe Schutzrichtung wie die Richtlinie verfolgen; sie sind der Kommission zu notifizieren, wobei eine unterlassene Notifikation die Maßnahme nach der Rechtsprechung nicht unionsrechtswidrig macht.⁴⁶ Die Einführung einer UVP-Pflicht für KI-Datencenter zur Abwehr von massiven negativen Folgen für die Netzstabilität und den Klimaschutz stellt zweifelsfrei eine solche zulässige „verstärkte Schutzmaßnahme“ dar.

Politisch kann auf diesen Vorstoß natürlich eingewendet werden, Österreich verschärfe, während Deutschland lockere, und riskiere damit einen Standortnachteil, bis hin zur Abwanderung von Investitionen. Dagegen sprechen drei wesentliche Punkte: Erstens betrifft die deutsche Novelle das Betriebsrecht – Effizienz-, Abwärme- und Meldepflichten –, nicht das Prüfregime; eine UVP-Pflicht statuiert kein materielles Verbot, sondern ein Verfahren, das ein genehmigungsfähiges Vorhaben nicht verhindert, sondern strukturiert. Zweitens wird die Standortwahl von Rechenzentren von der verfügbaren Netzanschlusskapazität, der Glasfaseranbindung und der Kühlwasserverfügbarkeit determiniert – im Fall Kronstorf vom Umspannwerk Ernsthofen und von der Enns –, nicht vom Bestehen einer Umweltprüfung; Irland vereint die höchste Rechenzentrumsdichte der Union mit einer flächendeckenden Genehmigungs- und Screening-Pflicht. Drittens ist der Anlass der deutschen Novelle präzise zu benennen: Sie dient zugleich der Beendigung eines Vertragsverletzungsverfahrens wegen verspäteter und unvollständiger Umsetzung der EED. Österreich befindet sich spiegelbildlich in einem Vertragsverletzungsverfahren wegen defizitärer Umsetzung der UVP-RL. Der unionsrechtliche Druck weist hier also in die entgegengesetzte Richtung: nicht auf Rücknahme, sondern auf Ausbau des Prüfregimes.

⁴⁶ EuGH 21.7.2011, C-2/10, *Azienda Agro-Zootecnica Franchini*, Rn 48 ff (zur Notifikation Rn 53 f); EuGH 14.4.2005, C-6/03, *Deponiezweckverband Eiterköpfe*, Rn 27 ff.

Zusätzliche Gewissheit liefert die ständige Rechtsprechung der Höchstgerichte. Der österreichische VwGH stellte in einer rezenten Grundsatzentscheidung⁴⁷ dezidiert fest, dass den Mitgliedstaaten hinsichtlich der gemäß Art 4 Abs 2 UVP-RL festzulegenden Schwellenwerte und Kriterien ein Wertungsspielraum zukommt. Der VwGH führte unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Erwägungsgrund 3 der UVP-Richtlinie aus, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf die Art der zu prüfenden Projekte auch strengere Umweltvorschriften festlegen dürfen. Begrenzt wird der mitgliedstaatliche Spielraum lediglich in die andere Richtung – durch die strikte Pflicht, sicherzustellen, dass Vorhaben mit potenziell erheblichen Umweltauswirkungen in jedem Fall untersucht werden.

Da das Ziel der UVP-RL (gemäß Art 2 Abs 1) eine möglichst weitgehende Überprüfung auf Umweltauswirkungen gebietet, wäre vielmehr die andauernde *Unterlassung* der UVP-Pflicht bei Projekten mit mehreren TWh Energiebedarf wohl europarechtlich schlussendlich bedenklich und ein möglicher Verstoß gegen das Vorsorgeprinzip und – angesichts der fehlenden Mitwirkungsmöglichkeit – auch gegen die Aarhus-Konvention.⁴⁸ Die vorgeschlagene Ziffer 19a schließt folglich eine illegitime Lücke im Rechtsschutz und ist als verstärkte Schutzmaßnahme unionsrechtlich einwandfrei zulässig.

⁴⁷ VwGH 17.12.2025, Ro 2025/03/0023 (Erschließung des „Karlesferners“ im Pitztal), Rn 30, unter Verweis auf VwGH 25.8.2025, Ro 2024/04/0009, und VwGH 12.9.2025, Ro 2025/03/0006.

⁴⁸ Vgl Art 2 Abs 1 UVP-RL; EuGH 21.9.1999, C-392/96, *Kommission/Irland*, Rn 76; zum weiten Anwendungsbereich der Richtlinie EuGH 24.10.1996, C-72/95, *Kraaijeveld ua*, Rn 31.

8 Zusammenfassung

Die exponentielle Ausbreitung Künstlicher Intelligenz verlangt nach physischen Infrastrukturen, deren Energie- und Wasserbedarf bisherige industrielle Maßstäbe radikal in den Schatten stellt. KI-Datencenter agieren als makroökologische Eingriffsfaktoren, deren Implikationen auf die Netzstabilität, das Mikroklima und den Erhalt von Wasserressourcen systemischer Natur sind.

Die vorliegende Studie belegt umfassend, dass die geltende Architektur der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – sowohl in Österreich als auch auf Ebene der Europäischen Union – für diese technologische Revolution blind ist. Konzipiert für Schadstoffemissionen aus Schornsteinen und flächigen Bodenverbrauch, scheitert das Regelwerk bei hochverdichteten digitalen Anlagen. Die aktuelle Verwaltungspraxis, gigantische Rechenzentren mangels eigenen Tatbestands gar keiner konzentrierten Gesamtprüfung zu unterziehen oder – wie in anderen Staaten – sachfremd auf Flächenparameter und die thermische Leistung fossiler Notstromaggregate auszuweichen, führt zu einer eklatanten Verfehlung der Schutzziele des Umweltrechts. Gleichzeitig wird der Zivilgesellschaft durch die Vermeidung der formalen UVP systematisch das völkerrechtlich garantierte Recht auf vollumfängliche rechtliche Partizipation nach der Aarhus-Konvention verwehrt.

Der Gesetzgeber muss handeln. Auf europäischer Ebene bedarf es dringend einer materiellen Ergänzung der UVP-Richtlinie im Zuge des EU-Umweltomnibusses, um eine deregulierte Ansiedlungswelle durch angebliche Verfahrensbeschleunigungen ohne vorherige Prüfung zu verhindern. Die vorgeschlagene Einführung von UVP-Pflichten ab 50 MW (Anhang I) und 10 MW (Anhang II) elektrischer Anschlussleistung sichert einen europaweit einheitlichen Mindeststandard.

Der österreichische Bundesgesetzgeber ist angehalten, im Rahmen der UVP-G-Novelle voranzugehen. Der hier erarbeitete legislative Entwurf einer neuen Ziffer 19a für Anhang 1 zeigt, dass hybride Schwellenwerte – die elektrische Anschlussleistung mit Abwärmennutzung und der Art der Wasserkühlung verknüpfen – einen präzisen, steuernden Lenkungseffekt entfalten. Diese Maßnahmen sind durch Artikel 193 AEUV als verstärkte nationale Schutzmaßnahmen zweifelsfrei unionsrechtlich zulässig. Nur durch die Etablierung adäquater Schwellenwerte kann sichergestellt werden, dass der berechtigte Anspruch auf digitale Führungsrolle nicht auf Kosten der europäischen Klimaschutzziele und der völkerrechtlich garantierten Beteiligungsrechte verwirklicht wird.



Kontakt

ÖKOBÜRO – Allianz der Umweltbewegung

Neustiftgasse 36/3a, A-1070 Wien

Tel: +43 677 64768894

office@oekobuero.at

<http://www.oekobuero.at>